

## **GR\_GERICHTE VB 2006 5 vom 6. Juli 2006**

GR Gerichte, 2006-07-06, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_VB\\_2006\\_5](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_VB_2006_5)

FR: GR\_GERICHTE VB 2006 5 du 6 juillet 2006

IT: GR\_GERICHTE VB 2006 5 del 6 luglio 2006

### **Regeste**

Widerhandlung gegen die Strassenverkehrsgesetzgebung | Öffentliche Werke-Energie-Verkehr

### **Erwägungen**

#### **E. 2**

Gegen dieses Strafmandat liess A. am 22. November 2004 Einsprache erheben. Zur Begründung machte er im Wesentlichen geltend, die vorgenommene Radarmessung sei infolge eines Gerätefehlers nicht korrekt erfolgt und könne nicht verwertet werden.

#### **E. 3**

Mit Schreiben vom 24. November 2004 überwies das Strassenverkehrsamt die Einsprache an das Justiz-, Polizei- und Sanitätsdepartement des Kantons Graubünden.

#### **E. 4**

Das Justiz-, Polizei- und Sanitätsdepartement teilte A. mit Schreiben vom 6. Juli 2005 mit, gestützt auf den Anspruch auf Wahrung des rechtlichen Gehörs bestehe im Rahmen der Sachverhaltsabklärung die Verpflichtung, ihn als Angeschuldigten mündlich einzuvernehmen. Sofern er mit der Durchführung einer solchen Einvernahme nicht einverstanden sei, könne er bis zum 18. Juli 2005 darauf ausdrücklich verzichten. Diesfalls habe er die Möglichkeit, eine schriftliche Stellungnahme einzureichen. Ohne gegenteilige Mitteilung bzw. ausdrücklichen Verzicht auf die Durchführung einer Einvernahme bis zum genannten Datum werde davon ausgegangen, dass er mit der Durchführung einer Einvernahme einverstanden sei.

#### **E. 5**

Am 9. August 2005 wurde A. durch das Departement zur Einvernahme als Angeschuldigter auf den 25. August 2005 vorgeladen. Sein Rechtsvertreter wurde mit Schreiben vom 9. August 2005 ebenfalls auf den Einvernahmetermin aufmerksam gemacht.

#### **E. 6**

A. blieb der auf den 25. August 2005 angesetzten Einvernahme fern. Ebensovienig meldeten er oder sein Rechtsvertreter dem Departement, dass er am Erscheinen verhindert sei, weshalb das Departement die Einsprache gestützt auf Art. 175 Abs. 3 StPO wegen unentschuldigtem Nichterscheinen des Einsprechers abschrieb.

3

#### **E. 7**

Eine gegen diesen Entscheid von A. erhobene Berufung hiess der Kantonsgerichtsausschuss von Graubünden mit Urteil vom 19. Oktober 2005, mitgeteilt am 11. Januar 2006 gut. Zur Begründung wurde ausgeführt, das Jus- tiz-, Polizei- und Sanitätsdepartement habe den Einsprecher anlässlich der Vor- ladung nicht auf die Säumnisfolgen aufmerksam gemacht.

#### **E. 8**

In der Folge führte das Justiz-, Polizei- und Sanitätsdepartement am 14. Februar 2006 die Befragung von A. zum Vorfall vom 9. April 2004 durch.

#### **E. 9**

Mit Verfügung vom 16. Februar 2006 wurde die Untersuchung ge- schlossen und A. bzw. seinem Rechtsvertreter nochmals die Mög- lichkeit zur Ak- teneinsicht und Stellungnahme eingeräumt.

#### **E. 10**

In der Stellungnahme vom 7. März 2006 machte der Rechts- vertreter von A. erneut geltend, die Radarmessung sei nicht korrekt erfolgt. Überdies sei die Befragung seines Mandanten durch die Polizei des Kantons St. Gallen unverwertbar, weil dem Angeschuldigten keinerlei Rechtsbelehrung ge- währt worden sei. Dasselbe gelte für die Einvernahme vor dem Departement. Alsdann beantragte der Rechtsvertreter die Klärung der geltend gemachten Wi- dersprüche im Zusammenhang mit der Nummerierung der Radarfotoaufnah- men mittels Einsicht in den Originalfilmstreifen und die Auswertungsunterlagen samt dem Bild Nr. 032.

#### **E. 11**

Mit Schreiben vom 23. März 2006 wurde dem Antrag des Rechts- vertreters insoweit stattgegeben, als ihm die Möglichkeit gewährt wurde, in den Originalfilm sowie allfällig vorhandenes Auswertungsmaterial bei der Kantons- polizei in Chur Einsicht zu nehmen. Dabei wurde der Rechtsvertreter von A. dar- auf hingewiesen, dass die dem Radarbild seines Mandanten zugeteilte Nr. 032 in keinem Zusammenhang mit der automatischen Nummerierung auf dem Prin- terstreifen stehe, wo der den Berufungskläger betreffende Messvorgang mit Nr. 0038 aufscheine. Bei der Nummerierung gemäss Printerstreifen handle es sich um eine fortlaufende automatische Nummerierung. Bei der Nr. 032 handle es sich demgegenüber um eine von der Polizei nachträglich zugeteilte Nummer, die sich aus der Zahl der tatsächlich zur Verzeigung gelangten Geschwindig- keitsüberschreitungen herleite. Die Frist zur Einsichtnahme wurde bis zum 20. April 2006, diejenige für die Einreichung einer Stellungnahme bis zum 28. April 2006 angesetzt.

4

#### **E. 12**

Mit Schreiben vom 4. April 2006 ersuchte der Rechtsvertreter um Zustellung der Fotounterlagen sowie um Fristerstreckung.

#### **E. 13**

Am 6. April 2006 wies das Justiz-, Polizei- und Sanitätsdeparte- ment das Ersuchen um Zustellung der Fotounterlagen ab und verlängerte gleichzeitig die Frist zur Einsichtnahme in die Originalunterlagen bei der Kan- tonspolizei bis zum 1. Mai 2006. Die Frist zur Einreichung einer Stellungnahme wurde demgegenüber bis 9. Mai 2006 erstreckt.

**E. 14**

Mit E-Mail vom 1. Mai 2006 ersuchte der Rechtsvertreter von A. das Justiz-, Polizei- und Sanitätsdepartement Graubünden erneut um Einsicht in den Filmstreifen. Er sei - so der Rechtsvertreter - damit einverstanden, dass im vorweg eine Fotokopie des Streifens eröffnet werde, auf der die Personen einstweilen unkenntlich gemacht werden könnten. Ob sich weiterer Einsichtsbedarf ergebe, könne danach dargelegt werden.

**E. 15**

Am 3. Mai 2006 stellte das Justiz-, Polizei- und Sanitätsdepartement dem Rechtsvertreter von A. eine Kopie des Negativstreifens auf Druckpapier zu. Eine weitere Fristerstreckung wurde nicht mehr gewährt.

**E. 16**

In seiner Stellungnahme vom 9. Mai 2006 hielt A. an seinen bisher gestellten Anträgen unverändert fest. In der Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, bei der Prüfung der Negativstreifenkopien habe keine Übereinstimmung mit dem aktenkundigen Bild festgestellt werden können. Die Zuordnung von Printer, angeblichen Werten und Negativen stimme nicht. Der gegenüber dem Angeschuldigten erhobene Vorwurf entbehre jeglicher bildlichen Grundlage. Es werde weiterhin Einsicht in den Negativstreifen unter Bezeichnung des Bilds, das den Angeschuldigten betreffe, verlangt. Der Negativstreifen sei auf Fotopapier abzuziehen, damit die Einzelheiten wie angebliche Messangaben etc. (ohne Nummern der anderen Autos) erkennbar seien. Ebenso werde weiterhin Einsicht in die konkreten Zuordnungsunterlagen bzw. die Offenlegung des konkreten Zuordnungsverfahrens sowie eine Konfrontation der Belastungspersonen beantragt. B. Mit Strafverfügung vom 17. Mai 2006, mitgeteilt am 26. Mai 2006, erkannte das Justiz-, Polizei- und Sanitätsdepartement Graubünden:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.